

Merkblatt

„Reinigungs- und Winterdienst der Grundstücksanlieger“

- 1. Wer ist zu Straßenreinigung und Winterdienst verpflichtet?**
- 2. Welche Straßen und Wege müssen gereinigt werden? Und zu welcher Zeit und auf welche Weise sind die öffentlichen Wege durch die anliegenden Eigentümer zu reinigen und zu sichern?**
- 3. Welche rechtlichen Folgen können Verstöße gegen die Reinigungs- und Sicherungspflicht haben?**

Der Fachbereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün der Stadt Bocholt möchte Sie mit diesem Merkblatt darüber informieren, welche Aufgaben sich für Sie als Grundstücksanlieger aus Städtischen Verordnung über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze sowie der verbindlichen Rechtsprechung zum Winterdienst ergeben.

1. Wer ist zu Straßenreinigung und Winterdienst verpflichtet?

Zur Reinigung und zum Winterdienst verpflichtet sind Eigentümer deren Grundstücke an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen angrenzen. Die Verpflichtung gilt auch für Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie in bestimmten Grundstücksanlagen für Eigentümer von Grundstücken, die nur indirekt an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen. Dies sind Grundstücke, die von öffentlichen Straßen durch Stützmauern, Böschungen, straßen- und Baumgräben, Rasen- und Anlagenstreifen, Bahnkörper künftigen Straßengrund oder andere nicht bebaubare Restflächen getrennt sind.

So genannte Hinterlieger, das heißt Eigentümer von Grundstücken, die nur über ein vor ihnen liegendes Grundstück (Vorderlieger) mit der öffentlichen Verkehrsfläche verbunden sind, sind gemeinsam mit ihrem Vorderlieger reinigungs- und winterdienstpflichtig. Vorder- und Hinterlieger müssen über Reinigung und Winterdienst eine schriftliche Absprache treffen.

2. Welche Straßen und Wege müssen gereinigt werden?

Gehwege müssen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr in einer Mindestbreite von 1.00 m, bei geringerer Breite in der Gesamtbreite, durch die Reinigungspflichtigen von Schnee, Schneematsch und Eis freigehalten bzw. mit abstumpfenden Mitteln begehbar gehalten werden. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,00 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Die Streumittel müssen so beschaffen sein, dass durch sie das Schuhwerk von Passanten und die Straßenoberfläche nicht unzumutbar beschädigt werden. Der Schnee darf an der Grenze von Bürgersteig bzw. Gehweg und Fahrdamm, jedoch nicht an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, und auf Gullydeckel, Schieberkappen und an Hydranten abgelagert werden.

Der FB Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün und seine Helfer gewährleisten die rechtlich erforderliche Schneeräumung und Glättebekämpfung in Fußgängerzonen sowie auf Fahrbahnen, Radwegen, Haltestellen und Fußgängerüberwegen.

3. Welche rechtlichen Folgen können Verstöße gegen die Reinigungs- und Sicherungspflicht haben?

Die Anlieger haften für Personenunfälle wenn sie die Verpflichtungen nicht einhalten. Sie müssen Schadensersatz für Personen- und Sachschäden leisten (eine Haftpflichtversicherung kann vor solchen zivilrechtlichen Ansprüchen schützen) und gegebenenfalls – etwa wegen fahrlässiger Körperverletzung – mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.